



Wiener Unabhängiger
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89494
Fax +43 1 4000 99 89494
E-Mail:
parteipruefsenat@post.wien.gv.at

WUPPS - VI/802011/25

An
Wiener Landespartei der Österreichischen
Volkspartei

vertreten durch Suppan und Partner:innen
Rechtsanwalts OG

Konstantingasse 6-8/9
1160 Wien

per RSb

B E S C H E I D

Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.^a Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die politische Partei „Wiener Landespartei der Österreichischen Volkspartei“ betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 5. Juni 2025, GZ StRH VII - 559349-2025, die bezogen auf den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

Das Verfahren wird **eingestellt**.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1 und 5, § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 und 6 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 5. Juni 2025 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 559349-2025, zur politischen Partei „Wiener Landespartei der Österreichischen Volkspartei“, (im Folgenden: ÖVP Wien) betreffend den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 mit nachstehendem Wortlaut ein (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„Vorliegender Sachverhalt

Die Partei ‚Wiener Landespartei der Österreichischen Volkspartei‘ trat als kandidierende Partei wienweit in allen 17 Wahlkreisen zur Gemeinderatswahl sowie in allen Wiener Bezirken zu den Bezirksvertretungswahlen gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an.

In weiterer Folge erging durch diese Partei am 20. April 2025 eine Mitteilung über die Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz auf der Website der Partei unter dem Link <https://volkspartei.wien/wp-content/uploads/2025/04/Aufwaende-GRWBV-2025-inkl.-Schaetzung.pdf> an den StRH Wien (siehe Anlage A). Am 22. April 2025 überprüfte der StRH Wien die mitgeteilte Veröffentlichung auf dieser Website. Dabei wurde der veröffentlichte Bericht gesichert (siehe Beilage B) und für diese Version eine rechtliche Beurteilung vorgenommen.

[...]

Rechtslage

Gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem StRH Wien die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Des Weiteren hat der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. der Mindestgliederung gem. § 2 Abs. 4 leg. cit. zu folgen.

Nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz ist über eine politische oder wahlwerbende Partei eine Geldbuße von bis zu 50.000,- EUR auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs.

2 leg. cit. nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem StRH Wien die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben wurde.

Beurteilung durch den StRH Wien

Der StRH Wien kam im Rahmen seiner Beurteilung zum Ergebnis, dass die Partei – mit Ausnahme der nachfolgenden Feststellung – die Vorgaben zum Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz erfüllte:

1. Laut veröffentlichtem Wahlwerbungsbericht wurden alle bis 15. April 2025 verrechneten Aufwendungen berücksichtigt und darüber hinaus die geschätzten offenen Aufwendungen ausgewiesen. Nach Ansicht des StRH Wien liegt durch die Angabe der Wahlwerbungsaufwendungen bis zum 15. April 2025 ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vor, weil die entstandenen Aufwendungen bis eine Woche vor der Wahl (20. April 2025) einzubeziehen waren.“

1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 9. Juli 2025 an die ÖVP Wien mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu den vom Stadtrechnungshof Wien vermuteten Verstößen gegen das Wiener Parteiengesetz zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.

1.3. Die ÖVP Wien entsprach diesem Ersuchen mit durch ihre rechtsfreundliche Vertretung übermittelter Stellungnahme vom 6. August 2025, die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„[...]“

unter Berufung auf die von der Wiener Landespartei der Österreichischen Volkspartei und Herrn Landesparteiobmann Mag. M**** F**** erteilte Vollmacht wird in Entsprechung des Ersuchens um Stellungnahme vom 09.07.2025, zugestellt am 11.07.2025 fristgerecht Stellung genommen:

1. Gemäß § 8 Abs. 3 des Wiener Parteiengesetzes sind Geldbußen zu verhängen, sofern im Wahlwerbungsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder erforderliche Ausweisungen fehlen *,und konnten diese Mängel weder durch die politische Partei oder die wahlwerbende Partei noch durch die Erhebung eines Stadtrechnungshofes beseitigt werden‘.*
2. Die zitierte Bestimmung verwendet den Begriff ‚Wahlwerbungsbericht‘ ohne Differenzierung, sodass vorerst davon ausgegangen wird, dass damit sowohl vorläufige Wahlwerbungsberichte gemäß § 2 Abs 2 als auch endgültige Wahlwerbungsberichte gemäß § 2 Abs 3 erfasst sind.
3. Die Bestimmung des § 6 Abs 1, die die Prüfung durch den Stadtrechnungshof regelt, nimmt ihrerseits allerdings ausschließlich auf den endgültigen Wahlwerbungsbericht nach § 2 Abs 3 Bezug. In weitere Folge wird in dieser Bestimmung die Detaillierung des Ablaufs der Prüfung und die Möglichkeit/Verpflichtung des Stadtrechnungshofes zur Erstattung einer begründeten Mitteilung an den WUPPS (Abs 7 leg cit) dargelegt.

4. Der hier belangten politischen Partei wurde vom Stadtrechnungshof die in der Mitteilung an den WUPPS aufgeworfene Beanstandung *niemals vorgehalten*, ihr also *keine Möglichkeit zur Stellungnahme* nach § 6 Abs 3 eingeräumt und ihr daher auch die Möglichkeit verweigert, allfällige konkrete Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit gemäß § 6 Abs 5 auszuräumen, wie das zwanglos möglich gewesen wäre.
5. In rechtlicher Hinsicht mangelt es daher im vorliegenden Fall entweder an einer Berechtigung des Stadtrechnungshofes zur Erstattung einer Mitteilung an den WUPPS, weil die Voraussetzungen des § 6 dafür (Einschränkung auf Wahlwerbungsbericht nach § 2 Abs 3) fehlen, sodass die vorliegende ‚Mitteilung‘ rechtlich unbeachtlich ist und es daher an der zwingenden Voraussetzung für eine Geldbuße (‚richtige Anklage‘) mangelt. Dann wäre das Verfahren von vornherein einzustellen.
6. Geht man allerdings von der Zulässigkeit einer solchen Mitteilung auch hinsichtlich des vorläufigen Wahlwerbungsberichts nach § 2 Abs 2 aus, so geht der Mitteilung des Stadtrechnungshofes an den WUPPS ein rechtswidriges Verfahren unter *Ausschluss des Parteiengehörs* voraus, womit es wiederum an der Rechtmäßigkeit dieser Mitteilung mangelt, sohin eine rechtskonforme Grundlage für die Verhängung einer Geldbuße fehlt.
7. Durch die Wortfolge *‚und konnten diese Mängel weder durch die politische Partei oder die wahlwerbende Partei noch durch die Erhebungen des Stadtrechnungshofes beseitigt werden‘* in § 8 Abs 3 wird jedenfalls ein unmittelbarer Konnex auf das Vorgehen nach § 6 Abs 3 hergestellt. Möglicherweise handelt es sich hier um eine Lücke im Gesetz, die durch die ausschließliche Bezugnahme des § 6 Abs 1 auf den Wahlwerbungsbericht nach § 2 Abs 3 geschaffen wurde. Die in § 8 Abs 3 angeführte Möglichkeit der Mängelbeseitigung durch die politische Partei wäre dann ohne entsprechendes gesetzliches Verfahren. Denkbar wäre hier eine Analogie dahingehend, dass auch hinsichtlich des vorläufigen Wahlwerbungsberichtes nach § 2 Abs 2 vom Stadtrechnungshof zuvor die Partei zu einer Stellungnahme und Mängelbeseitigung aufzufordern gewesen wäre.
8. Zusammengefasst wäre jedenfalls das *Verfahren einzustellen*: Entweder gilt § 8 ohnehin nur für endgültige Wahlwerbungsberichte, dann kann hinsichtlich des vorläufigen Wahlwerbungsberichts auch keine Geldbuße verhängt werden. Gilt diese Bestimmung jedoch auch für vorläufige Wahrnehmungsberichte, dann muss die als Voraussetzung für die Geldbußenverhängung vorgesehene Möglichkeit der Mängelbeseitigung durch die politische Partei gemäß § 8 Abs 3 auch durch ein entsprechend vorausgehendes Verfahren ermöglicht werden, um den WUPPS in die Rolle zu versetzen, eine Geldbuße zu verhängen. In diesem Fall wäre allenfalls die Mitteilung an den Stadtrechnungshof zurückzuverweisen und dieser aufzufordern, der Einschreiterin die Möglichkeit zur Stellungnahme und Mängelbeseitigung einzuräumen.
9. Aus den angeführten Gründen wird beantragt, das anhängige Verfahren einzustellen, allenfalls den Stadtrechnungshof aufzufordern, zur gegenständlichen Beanstandung eine Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 6 Abs 3 ff des Wiener Parteiengesetzes einzuleiten.

[...]

2. Rechtslage

Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022,

[...]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen oder wahlwerbenden Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Aufwendungen im Sinne des § 1 Z 5 von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die auf einem von der politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben.
[...]

(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

[...]

(4) Die Wahlwerbungsberichte gemäß Abs. 2 und 3 haben zumindest folgende Aufwendungen gesondert auszuweisen:

Aufwendungen für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
 - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
 - b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
 - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
 - a. in Printmedien,
 - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
 - c. im Internet,
4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
5. zusätzlichen Personalaufwand,
6. die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei,
7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei,
8. Wahlveranstaltungen,
9. Sonstiges.

[...]

Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[...]

Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen.

[...]

(6) Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem Stadtrechnungshof die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben, ist eine Geldbuße von bis zu EUR 50.000,- auszusprechen.

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 5. Juni 2025 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. Die ÖVP Wien ist eine politische Partei im Sinne des Wiener Parteiengesetzes. Ihre Statuten wurden erstmalig am 29. Juni 2007 beim Bundesminister für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister).¹

3.3. Die politische Partei ÖVP Wien trat bei den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 als kandidierende Partei in allen 17 Wahlkreisen zur Gemeinderatswahl sowie in allen Wiener Bezirken zu den Bezirksvertretungswahlen an.

3.4. Die Partei hat den eine Woche vor dem Wahltag auf der Website der Partei zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen (§ 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) am Stichtag für den Wahlwerbungsbericht, dem 20. April 2025, veröffentlicht.

3.5. Der am 20. April 2025 auf der Website der ÖVP Wien abrufbare Wahlwerbungsbericht hatte folgenden Inhalt:

¹ Vgl. Parteienregisterzahl: 500489, Stand: 2. Dezember 2025; abrufbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

Die Wiener Volkspartei (inklusive aller Bezirks- und Teilorganisationen)		GESAMT
--	--	--------

Wahlwerbungsaufwendung/GR-Wahl 2025

1	Außenwerbung, insbesondere Plakate
2	DIREKTWERBUNG
	Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbend
	Wahlkampfgeschenke zur Verteilung
	parteieigene Printmedien - in höhere Auflage als in Nichtwahlkampfzeiten
3	Inserate und Werbeeinschaltungen
	in Printmedien
	in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots
	im Internet
4.	mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR und ähnliche Agenturen und Call Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung
5	zusätzlicher Personalaufwand
6	die Wahlwerber durch die politische Partei
7	natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers durch die politische Partei
8	Wahlveranstaltungen
9	Sonstiges
	SUMME DER AUSGABEN

Ausgaben (bereits verrechnet)	offene Ausgaben (Schätzung)	Gesamt
497 075,00	515 000,00	1 012 075,00
516 215,00	170 000,00	686 215,00
305 830,00	120 000,00	425 830,00
210 385,00	50 000,00	260 385,00
0,00	0,00	0,00
349 550,00	235 000,00	584 550,00
286 714,00	100 000,00	386 714,00
1 000,00	65 000,00	66 000,00
61 836,00	70 000,00	131 836,00
507 134,00	370 000,00	877 134,00
32 184,00	50 000,00	82 184,00
0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00
300 106,00	55 000,00	355 106,00
62 314,00	50 000,00	112 314,00
2 264 578,00	1 445 000,00	3 709 578,00

Erläuterung:

Berücksichtigt bei den bereits verrechneten Aufwändungen sind alle Rechnungen, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes einzubeziehen sind und bis 15. April verrechnet wurden. Bei den geschätzten Kosten handelt es sich um noch ausständige Rechnungen, bzw. erwartete Aufwändungen. Alle Beträge sind gerundet auf den nächsten ganzen Euro.

3.6. Der gegenständliche Wahlwerberbericht berücksichtigte die bis zum 20. April 2025 entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen der ÖVP Wien.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien.

4.2. Nach Ansicht des WUPPS ist aus dem im Wahlwerberbericht unter „Erläuterung“ enthaltenen Hinweis, dass bei den angeführten „bereits verrechneten Aufwändungen“ alle Rechnungen berücksichtigt sind, die bis 15. April verrechnet wurden, nicht abzuleiten, dass die Partei im Wahlwerberbericht generell nur die bis zum 15. April 2025 entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen berücksichtigt hat. Vor dem Hintergrund, dass die Partei den Bericht am relevanten Stichtag für den Wahlwerberbericht, dem 20. April 2025, veröffentlicht hat und in ihrer Erläuterung auch darauf hinweist, dass es sich bei den – ebenfalls ausgewiesenen – geschätzten Kosten um noch ausständige Rechnungen bzw. erwartete Aufwändungen handelt, ist vielmehr davon auszugehen, dass ihr am 20. April 2025

nur die (bis zum 15. April) bereits abgerechneten Aufwendungen ziffernmäßig bekannt waren, weshalb sie darüber hinaus im Sinne des § 2 Abs. 2 zweiter Satz Wiener Parteiengesetz die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannten Wahlwerbungsaufwendungen geschätzt hat. Damit hat sie alle bis 20. April 2025 entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen in ihrem vorläufigen Wahlwerbungsbericht berücksichtigt.

5. Rechtliche Beurteilung

Aus den vorangehenden Feststellungen ergibt sich, dass der mitgeteilte Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz nicht vorliegt. Das Verfahren ist daher einzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 - Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

17. Dezember 2025

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt

Veröffentlichung Website